

der die Zahlung leistet, erklären muß, auf welche Bedingung er interveniren wolle.

Prinz Johann: Dürfte ich mir einen Vorschlag erlauben? Wäre es nicht am zweckmäßigsten, wenn die Sache an die Deputation zurückgegeben würde. Es ist sehr schwer, auf den Vorschlag des Herrn Staatsministers sogleich einzugehen; er hängt mit vielen andern Paragraphen des Gesetzentwurfs zusammen.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde diesen Vorschlag als einen Antrag ansehen und ihn zur Unterstützung bringen. Es handelt sich übrigens dabei nur von §. 211 b. Es ist also der Antrag gestellt worden, den §. 211 b. für heute ausgesetzt sein zu lassen, ihn vielmehr zur anderweiten Berathung der Deputation zu überweisen. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreißend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich die Kammer: ob sie den Antrag annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dagegen könnte die Fragestellung auf §. 211 immer vorgenommen werden. §. 211 wird uns in einer neuen Fassung anzunehmen vorgeschlagen, die Seite 644 des Nachberichts enthalten ist. Er soll lauten: „Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung erboten, so haben diejenigen, welche zu Ehren eines spätern Indossanten interveniren wollen, denen den Vorzug einzuräumen, welche zu Ehren eines frühern Vertreters Zahlung zu leisten bereit sind, widrigenfalls sie der Regreßrechte an den Interessenten, für welchen der Andere Zahlung zu leisten sich bereit erklärt, so wie an diejenigen verlustig werden, die nach diesem in die Wechselverbindlichkeit getreten sind“, jedoch, wie ich mir zu bemerken erlaube, unter Ausschcheidung der Worte, die mit gesperrter Schrift gedruckt sind, der Worte nämlich: „an den Interessenten, für welchen der Andere Zahlung zu leisten sich bereit erklärt, so wie“. Ich frage also die Kammer: ob sie nach Anrathen der Deputation den Paragraphen in dieser von mir gegebenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun bleibt die Frage über §. 211 b., so wie über die Stelle, die er einzunehmen haben würde, ausgesetzt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 212.

Ein gerichtliches Verbot, die Ehrenzahlung zu leisten, findet unter allen Umständen, wo Mehrere um den Vorzug streiten, nicht statt. Sondern, wer sich durch das Zusammentreffen mit einem andern Intervenienten, welcher zu Ehren eines frühern Indossanten, oder des Ausstellers zahlen will, von der Ehrenzahlung nicht abhalten läßt, hat keinen Regreß auf seinen Honoraten. Es bleibt ihm aber unbenommen, auf denjenigen zu regrediren, welchen sein Concurrent als seinen Honoraten bemerkt hatte, und auf dessen Vorfahrer in der Garantie.

Der Hauptbericht sagt:

Die jenseitige Deputation will statt der Schlussworte des Paragraphen: „und auf dessen Vorfahren in der Garantie“ um deswillen, weil es bei der Intervention für den Aussteller keinen Vorfahrer in der Garantie gebe, lieber sagen:

„und auf die vorhandenen Vormänner desselben“.

Die Abänderung scheint nicht eben nöthig; es liegt aber auch kein Bedenken vor, selbiger beizutreten.

Der Nachbericht bemerkt:

Die zweite Kammer hat ihn folgendergestalt angenommen:

„Eingerichtliches Verbot, die Ehrenzahlung zu leisten, findet unter allen Umständen, wo Mehrere um den Vorzug streiten, nicht statt. Wer sich aber durch das Zusammentreffen mit einem andern Intervenienten, welcher zu Ehren eines frühern Indossanten oder des Ausstellers zahlen will, von der Ehrenzahlung nicht abhalten läßt, kann an seinen Honoraten nicht regrediren, auch verliert er den Regreß an die Nachmänner desjenigen, welchen sein Concurrent als seinen Honoraten bemerkt hatte, so wie an diesen Letztern selbst.“

Auch hier empfiehlt die Deputation, die mit gesperrten Lettern gedruckten Worte in Wegfall zu bringen, sodann aber der obigen Fassung beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Die zweite Kammer hat §. 212 anders gefaßt; die Deputation empfiehlt uns diese Fassung Seite 644 des Nachberichts, jedoch mit Ausschcheidung der Worte: „kann an seinen Honoraten nicht regrediren, auch“, und später der Worte: „so wie an diesen Letztern selbst.“ Ich frage die Kammer: ob sie §. 212 in der eben gegebenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 213.

Auch der Honorat, welcher die Ehrenzahlung genehmigt, die für ihn geleistet worden, ob sie wohl einer für einen frühern Vertreter angebotenen weichen sollen, ist, wenn er seinem Ehrenzahler den Rembours geleistet, des Regresses auf seine unmittelbaren Vormänner bis zu dem, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden, zurück verlustig. Er kann auch gegen den, für welchen die andere Ehrenzahlung angeboten worden, nur eine einfache Retourrechnung machen. Nur, wenn er auch diesen übergeht, kann er neben den Ansätzen seines Intervenienten auch noch seine eigne Retour berechnen.

Der Hauptbericht hat dazu keine Bemerkung; dagegen findet sich im Nachberichte Folgendes:

Er ist von der zweiten Kammer folgendergestalt angenommen worden:

„Auch der Honorat, welcher die Ehrenzahlung genehmigt, die für ihn geleistet worden ist, obschon sie der für einen frühern Vertreter angebotenen hätte weichen sollen, ist, wenn er seinem Ehrenzahler den Rembours geleistet hat, des Regresses an den, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden, so wie an dessen Nachmänner verlustig.“

Die Deputation rathet aus den schon mehrmals erwähnten Gründen an, die durch den Druck ausgezeichneten Worte in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen:

„an die Nachmänner dessen verlustig, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden ist.“

Präsident v. Carlowitz: Ich werde also fragen: ob die Kammer die neue Fassung Seite 645 des Nachberichts mit dem Unterschiede annehmen wolle, daß statt der Schlussworte: „an den, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden, so wie an dessen Nachmänner verlustig“, gesetzt werden möge: „an die Nachmänner dessen verlustig, für welchen die vor-